

**Dienstanweisung**  
**für die Behandlung der vorläufigen Aufzeichnungen der Sitzungsprotokolle**

1. Vorläufige Aufzeichnungen der Sitzungsprotokolle sind im Termin erstellte
  - a) elektronische und elektromagnetische Aufzeichnungen in einem Diktiergerät,
  - b) Urschriften, die in einen PC eingegeben wurden (z.B. mithilfe von Spracherkennungssoftware oder durch manuelle Tasteneingabe),
  - c) sonstige, insbesondere handschriftliche Aufzeichnungen, die nicht lediglich als Gedächtnisstütze für eine Aufzeichnung nach 1. a) oder 1. b) dienen.
2. Aufzeichnungen nach 1. a) sind nach der Übertragung in Reinschrift als erledigte Diktate zu speichern und nach Ablauf von 90 Tagen zu löschen.
3. Urschriften nach 1. b) sind im Ordner „Saalprotokollurschriften“ der jeweiligen Kammer zu speichern und nach Ablauf von 90 Tagen zu löschen.
4. Sonstige Aufzeichnungen nach 1. c) sind nach der Übertragung in Reinschrift in einem Briefumschlag zur Akte zu nehmen.
5. Diese Dienstanweisung tritt am 15. Juli 2019 in Kraft und am 14. Juli 2024 außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 2019

Xalter

